

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schmiedetechnik Plettenberg GmbH & Co.KG  
und verbundene Unternehmen („Auftraggeber“) (Stand Oktober 2020)**

**§ 1 Geltung der AGB**

1. Für alle Bestellungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.
2. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen annimmt und/oder bezahlt.
3. Es gelten auch die Vertragsbedingungen für Maschinen, Sondermaschinen und Anlagen, sowie die Anweisungen für Betriebsfremde, Fremdfirmen und Besucher, jeweils mit aktuellem Stand zum Download unter <http://www.stplettenberg.de/de/downloads>.
4. Mit Auftragsannahme bestätigt der Auftragnehmer explizit, dass er bei der Erbringung der geschuldeten Lieferung und Leistung alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen einhält. Diese Einhaltung muss der Auftragnehmer im Bedarfsfall dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

**§2 Bestellungen/ Lieferabrufe**

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
2. Kostenvorschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb von 2 Wochen anzunehmen.
4. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen 3 Werktagen seit Zugang widerspricht.

**§ 3 Lieferungs-/Leistungsumfang**

1. Zum Lieferungs-/Leistungsumfang gehört u.a., dass
  - der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigungen, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein;
  - der Auftraggeber den Lieferungs-/Leistungsumfang derart erbringt, dass durch den Lieferungs-/Leistungsumfang selbst oder seine Verwendung durch den Auftraggeber oder seine Kunden keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden;
  - der Auftraggeber alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen/Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster erforderlich sind;
  - der Auftraggeber die uneingeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Lieferung/Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
2. Soll vom vereinbarten Lieferungs-/leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit dem Auftraggeber vor der Ausführung getroffen wurde.
3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen/-leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

**§ 4 Qualität**

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik und den Anforderungen der internationalen Automobilindustrie entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten ein.

**§ 5 Lieferungs- und Leistungsfristen/Lieferungs- und Leistungstermine**

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine Lieferungs-/Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Lieferung/Leistung bis zur Fälligkeit.  
Soweit keine abweichenden einzelvertraglichen Regelungen getroffen sind, ist für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins der Eingang der Ware bei der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle maßgebend.
2. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
3. Die vorbehaltlose Annahme der Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Schadensersatzansprüche dar.
4. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber Konventionalstrafen, welche der Auftraggeber einem Dritten wegen Verzuges des Auftragnehmers schuldet.
5. Abweichungen bezüglich Lieferungs- und Leistungspflichten bzw. -terminen sind mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Bei Missachtung der vereinbarten Termine trägt der Auftragnehmer alle mittelbaren und unmittelbaren Folgeschäden.
6. Die Abnahme erfolgt erst nach vollständiger Erbringung der Abnahmebedingungen. Zahlungen bedeuten keine Abnahme des Werkes.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit sich der Auftraggeber bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe vorbehält, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden.

#### **§ 6 Anlieferung/Leistung und Lagerung/ Auskunftspflichten des Auftragnehmers**

1. Soweit Auftraggeber und Auftragnehmer die Geltung einer der von der internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbaren, so ist die jeweils bei Vertragsschluss aktuelle Fassung maßgebend. Sie gelten nur insoweit als sie nicht mit Bestimmungen dieser AGB und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen. Bei Lieferung/Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DDP „delivered duty paid“, gemäß Incoterms) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen.
2. Die Lieferungen/Leistungen sind an die angegebenen Lieferanschriften zu bewirken. Die Ablieferung/Leistungserbringung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang zu Lasten des Auftraggebers, wenn diese Stelle die Lieferung/Leistung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftragnehmers, die sich aus der Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
3. Teillieferungen/-leistungen sind unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Teillieferungen/-leistungen sind als solche zu kennzeichnen, Lieferungs-/Leistungsscheine sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
4. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf den geeichten Waagen des Auftraggebers festgestellte Gewicht maßgebend.
5. Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung/Leistung notwendige Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferungs-/Leistungspapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung.
6. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Lieferungs-/Leistungserbringung auf dem Gelände des Auftraggebers darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang des Gesamtauftrages die volle Verantwortung und Gefahr.
7. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
8. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
9. Den Empfang von Sendungen hat sich der Lieferungs-/Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.
10. Nach gesetzlichen Vorschriften erforderliche oder vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
11. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.
12. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Auftraggeber abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Auftragnehmer erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

#### **§ 7 Ausführung, Unterlieferanten, Abtretung, Fertigungsmittel (des Auftragnehmers und beigestellte des Auftraggebers)**

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Ausführung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterlieferanten dem Auftraggeber auf dessen Wunsch zu nennen.
3. Der Auftragnehmer kann seine vertraglichen Ansprüche gegen den Auftraggeber nicht an Dritte abtreten oder sie von Dritten einziehen lassen. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Ansprüche.
4. Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der für Aufträge des Auftraggebers verwandten und vom Auftragnehmer selbst auf eigene Rechnung beschafften Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verwahrt diese Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an den Auftraggeber auf. Danach fordert er den Auftraggeber schriftlich auf, dass er sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung dieser Fertigungsmittel, insbesondere zu einer möglichen Übernahme, äußern soll.
5. Fertigungsmittel die der Auftragnehmer ausschließlich für Aufträge des Auftraggebers verwendet, darf er nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für Zulieferungen an Dritte verwenden. Diese Fertigungsmittel dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder verschrottet, noch Dritten zugänglich gemacht, noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden und sind vom Auftragnehmer gem. Ziffer 4 sorgfältig zu verwahren.
6. Fertigungsmittel und Unterlagen (dazu zählen auch Muster und Daten), die der Auftraggeber dem Auftragnehmer überlässt, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel mit einem Hinweis auf das Eigentum des Auftraggebers zu versehen und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Auf Anforderung wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Vorhandensein von Kennzeichnungen und das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Beschädigungen der Fertigungsmittel unverzüglich informieren und Wartungs- und Reparaturarbeiten daran auf seine Kosten durchführen.
- 7.

#### **§ 8 Kündigung**

1. Auch wenn der jeweilige Vertrag kein Werkvertrag ist, hat der Auftraggeber das Recht, ihn ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen/Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und gelieferte/geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 649, S. 2, 2. Halbsatz BGB. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber ist auch zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Dies gilt insbesondere, wenn sich die finanzielle Situation des Auftragnehmers wesentlich verschlechtert. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer Ansprüche seiner Lieferanten nicht erfüllt. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

#### **§ 9 Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung**

1. Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt das Entgelt in EUR nach den Lieferbedingungen des § 6 Nr.1 und nach Eingang einer prüfungsfähigen Rechnung unter Angabe der Bestellnummer und dem Wareneingang, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, nach 30 Tagen mit 2% Skonto und nach 90 Tagen netto.
2. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung/Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
3. Beanstandungen der Lieferungen berechtigen den Auftraggeber, Zahlungen zurückzuhalten.
4. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen die Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber oder denjenigen Gesellschaften, an denen der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Aufrechnung unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist gegen den Auftragnehmer zustehen.
6. Notwendige Voraussetzung zur Zahlung ist eine Rechnung gemäß § 13 UStG.

#### **§ 10 Ansprüche aus Mängelhaftung und Produkthaftung**

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Leistung/Lieferung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Entstehen dem Auftraggeber infolge mangelhafter Lieferung/Leistung Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Vertragsstrafen, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.
2. Wird der Auftraggeber aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Fall der Inanspruchnahme des Auftraggebers aufgrund Produkthaftung ist der Auftragnehmer verpflichtet, ihn von derartigen Ansprüchen freizustellen.
3. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Lieferung/Leistung des Liefer-/Leistungsumfanges oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
4. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für neu gelieferte/geleistete oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sofern der Schuldner den Mangel nicht ausdrücklich und in beiderseitigem Einvernehmen nur aus Kulanz beseitigt.
5. Mängel werden vom Auftraggeber umgehend gerügt. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§ 377, 381, Abs.2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
6. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich so zu beseitigen, dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung-/leistung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer schuldhaft nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen oder die Lieferung/Leistung schuldhaft nicht vertragsgemäß durchführen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Wenn ein dringender Fall vorliegt, in dem es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen/beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
7. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Vergleichsabschlüsse über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die dem Auftraggeber im Hinblick auf eine Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten gegen den Auftraggeber dadurch entstehen, dass die Lieferungs-/Leistungsumfänge des Auftragnehmers oder ihre Verwendung durch den Auftraggeber oder seiner Kunden gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte eines Dritten verletzen.
8. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion oder Kundendienstmaßnahmen) und sonstige Feldmaßnahmen haftet der Auftragnehmer, soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit der Liefer-/Leistungsumfänge des Auftragnehmers oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht.
9. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, einen Versicherungsnachweis über Betriebs-Haftpflichtversicherung vor Beginn von Leistungen in Art und Umfang dem Auftraggeber vorzulegen.

#### **§11 Verbot der Werbung/Geheimhaltung/Eigentum Fertigungsunterlagen**

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des Auftraggebers zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw., bei dem Auftraggeber und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages oder Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber Dritten

gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

3. Alle Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge, Muster, Gesenke, Lehren, Gestelle, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Unterlagen und Hilfsmittel, die dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefergegenstandes von dem Auftraggeber überlassen werden und deren Weiterentwicklungen, ebenso die vom Auftragnehmer nach seinen besonderen Angaben für ihn gefertigten Unterlagen, bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen vom Auftragnehmer weder als solche noch inhaltlich für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Vom Auftraggeber gestellte oder bezahlte Unterlagen, Hilfs- und Fertigungsmittel, bleiben bzw. werden Eigentum des Auftraggebers. Auf Verlangen vom Auftraggeber sind sie samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Auftraggeber behält sich die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an allen dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen vor.

## **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle. Ist der Auftragnehmer Kaufmann oder juristische Person so ist Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers oder nach Wahl des Auftraggebers der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers, soweit kein abweichender ausschließlicher, gesetzlich zwingender Gerichtsstand besteht.

### **2. Anzuwendendes Recht**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **3. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Das gleiche gilt für den jeweiligen Vertrag.